

Hundesteuersatzung der Gemeinde Faßberg vom 01. Januar 2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 31. Oktober 2016,

mit 1. Änderung am 23. März 2023

folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Der Steuerpflicht unterliegt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, seinem Betrieb, einem Verein, einer Gesellschaft, Körperschaft, Genossenschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts aufgenommen hat (Hundehalter/-in). Als Halter/-in gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Wird für Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts ein Hund gehalten, so halten diese den Hund im Sinne von Absatz 1.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der/dem Hundehalterin/Hundehalter haftet die/der Eigentümerin/Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird je nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den 1. Hund	48,00 Euro
b) für den 2. Hund	102,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	150,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	660,00 Euro

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Absatz 1 des Niedersächsischen Hundegesetzes festgestellt hat.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Gebrauchshunden von im Forstdienst angestellten Personen, für die Jagdaufsicht;
4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden (siehe § 8 Absatz 1 Nummer 2);
5. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
6. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
7. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
8. Blindenführhunden und sonstige Assistenzhunde;
9. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
10. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

11. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwachleuten bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 12. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern zur Berufsarbeit benötigt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung wird vom Beginn eines Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugeworfen ist. Ist der Grund für die Steuerbefreiung weggefallen, so ist ab dem Monat der volle Steuersatz zu zahlen in dem der Grund weggefallen ist.

§ 6

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen
1. für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m Luftlinie entfernt liegen;
 2. für das Halten von Hunden, die als Melde-, Schutz oder Fährtenhunde verwendet werden und eine anerkannte Leistungsprüfung abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (2) Die Steuerermäßigung wird vom Beginn eines Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugeworfen ist. Ist der Grund für die Steuerermäßigung weggefallen, so ist ab dem Monat der volle Steuersatz zu zahlen in dem der Grund weggefallen ist.

§ 7

Zwingersteuer

- (1) Von Personen, die mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird 50 v. H. der Steuer nach § 3 Absatz 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Erhebung als Zwingersteuer entfällt, wenn in den letzten zwei zurückliegenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind. Die Besteuerung erfolgt nach § 3 Absatz 1.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 2. im Fall von § 5 Absatz 1 Nummer 4 die jagdliche Verwendung durch Vorlage eines Jagderlaubnisscheines oder Nachweis einer eigenen Jagd oder einer Jagdpacht bestätigt wird;
 3. in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 7 und § 7 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden;
 4. im Fall von § 6 Absatz 1 Nummer 2 alle zwei Jahre das Fortbestehen der Voraussetzungen durch Vorlagen eines Prüfungszeugnisses nachgewiesen wird;
 5. im Fall von § 7 jährlich Bescheinigungen der Organisationen, bei der die Hunde eingetragen sind, über die Erfüllung der in § 7 Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Gemeinde innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt; Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer besteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund (in einem Haushalt), im Sinne von § 2 Absatz 1 aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuer mit Beginn des Ersten auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Gemeinde Faßberg bekannt gegeben wird, dass der Hund abgeschafft wurde, abhandengekommen/gestorben ist oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Sollte die Abmeldung des steuerpflichtigen Hundes im Laufe des Erhebungszeitraums erfolgen, wird die bereits gezahlte Hundesteuer anteilig zurückerstattet. Diese Rückerstattungen können nach Vorlage entsprechender Nachweise nur für das laufende Jahr erbracht werden.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (3) Der Steuerbescheid wird gemäß § 13 Absatz 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

§ 11

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des zweiten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb von einer Woche nach dem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft, nach dem er abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift der Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbeschreibung fort, so ist dies binnen einer Woche anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Hunde, die außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Beansprucht niemand den Hund, auch nicht nach öffentlicher Bekanntmachung oder werden die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht gezahlt, so wird nach den Vorschriften der §§ 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch verfahren.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Absatz 3 der Gemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
 2. entgegen § 11 Absatz 1 bis 3 seine Meldepflichten nicht erfüllt,

3. entgegen § 11 Abs. 4 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Auf die Vorschriften des § 18 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) wird hingewiesen.

§ 13 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Faßberg vom 14. Dezember 2000 wird mit gleicher Wirkung aufgehoben.

Faßberg, den 31. Oktober 2016

Gemeinde Faßberg

(Bröhl)
Bürgermeister